



Informationsblatt

Nr. 28 Landespflegegeldgesetz

Hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Gehörlose haben im Land Berlin zum Ausgleich ihrer behindertenbedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfIGG). Diese Leistungen sind keine Leistungen der Sozialhilfe. Sie sind unabhängig von der Höhe des sonstigen Einkommens und Vermögens.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 1 dieses Gesetzes gelten Personen als

- hochgradig sehbehindert, wenn „deren Sehschärfe auf keinem Auge mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 % bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt“.
- blind, wenn „deren Sehschärfe auf keinem Auge mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind“.
- Gehörlose sind Personen „mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 % beträgt“.

Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz beträgt ab 01.07.2011

Hochgradig Sehbehinderte oder Gehörlose:	monatlich	123,00 €
Hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose:	monatlich	246,00 €
Blinde:	monatlich	491,99 €
Blinde und Gehörlose:	monatlich	1.189,00 €

Die Höhe der Leistungen kann bei Bedarf einkommens- und vermögensabhängig im Rahmen der Sozialhilfe aufgestockt werden.

Erhält die Person aufgrund der gleichen Beeinträchtigung andere Leistungen wie z.B. nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), werden diese anteilig auf das Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz angerechnet, 135,00 € bei Pflegestufe 1, 172,00 € bei Pflegestufe 2 und 3.

In Einrichtungen werden ab 01.07.2011 folgende Leistungen gewährt:

- bei Blindheit 246,00 €
- bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit 594,50 €
- bei hochgradiger Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit 61,50 €
- bei hochgradiger Sehbehinderung und gleichzeitiger Gehörlosigkeit 123,00 €

Zuständig für die Antragstellung ist das jeweilige Bezirksamt.

Weitere Informationen sind darüber hinaus erhältlich bei:

Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e.V. (ABSV)

Auerbacher Str. 7

14193 Berlin

Telefon: 030 - 895 88 0

Fax: 030 - 895 88 99

E-Mail: info@absv.de

Internet: www.absv.de

Der ABSV bietet u.a.

- Hilfsmittelausstellung mit Beratung und Verkauf
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Gruppenangebote
- Wohnungen für Blinde und Sehbehinderte
- Stadtteilgruppen

Beratungsstelle für Sehbehinderte

Haus der Gesundheit

Reinickendorfer Str. 60 b

13347 Berlin

Telefon: 030 – 9018 45 246

Fax: 030 – 9018 45 252

Hörbehinderten Beratungs- und Informationszentrum (HörBiz)

Breite Str. 3

13187 Berlin

Telefon: 030 – 47 54 11 15

Fax: 030 – 47 47 44 84

E-Mail: pankow@hoerbiz-berlin.de

Sophie-Charlotten-Str. 23 a

14059 Berlin

Telefon: 030 – 32 60 23 75

Fax: 030 – 32 60 23 76

E-Mail: charlottenburg@hoerbiz-berlin.de

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau**

Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin

Tel.: 90 279 2026 Fax: 90 279 7560

E-Mail: pflgestuetzpunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de

Stand: 12/10